

**A U S Z U G**  
**aus dem noch nicht genehmigten Protokoll der 162. o. Sitzung**  
**des Fakultätsrates der FK I vom 14. Oktober 2015**

---

**TOP 3: Forschung**

**TOP 3 d) Ausführungsvorschriften zur kumulativen Dissertation**

**Beschluss FKR I-162.o./3d/2015-10-14**

Der Fakultätsrat beschließt die vom Fakultätsrat in seiner 133. FKR-Sitzung am 21.11.2013 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur kumulativen Dissertation wie folgt zu ändern:

Eine kumulative Dissertation soll aus mindestens drei Einzelarbeiten bestehen, die in ihrer Gesamtheit eine Dissertation gemäß § 2 Absatz 2 PromO gleichwertiger Leistungen darstellen müssen. Mindestens zwei Einzelarbeiten müssen zum Zeitpunkt der Abgabe in Publikationsorganen mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung veröffentlicht sein, unveröffentlichte Arbeiten sollen zur Begutachtung bzw. zur Veröffentlichung bereits eingereicht sein. Das Recht der Promotionskommission zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer Dissertation bleibt von der Erfüllung dieser Voraussetzung unberührt. Eine kumulative Dissertation, die einen Gesamttitel haben muss, besteht zusätzlich zu den o. g. Teilen aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten, einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die ausgewählten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert und die eigenständige Forschungsleistung sichtbar macht.

**FKR 13:0:0**

---

i. A.

gez.

G. Brünner